

Geschlossene Unterbringung

Die Debatte um geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist alt. Sie wird in der Kinder- und Jugendhilfe seit Jahrzehnten geführt. Auch nach Abschaffung der im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) vorgesehenen sog. Fürsorgeerziehung ist die Diskussion um eine Unterbringung junger Menschen in geschlossenen Einrichtungen nicht beendet. „Alle Wahljahre wieder“ (Prof. Dr. Jörg M. Fegert, 1998) erfährt die Frage, ob geschlossene Heime notwendig seien, eine Renaissance. Insbesondere dann, wenn über spektakuläre Einfälle von jungen straffälligen und oftmals strafunmündigen Intensivtätern mit großer Medienintensität berichtet wird, lebt die Diskussion um geschlossene Unterbringung als Reaktion auf Delinquenz von Kindern und Jugendlichen auf. Hintergrund der in den vergangenen Monaten verstärkten Debatte ist ein Beschluss des Hamburger Senats, in der Hansestadt geschlossene Heime für Kinder und Jugendliche zu etablieren. Im Juli letzten Jahres wurden die Konzeptionen Hamburgs von der zuständigen Behörde für Soziales und Familie erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt und die Schaffung von insgesamt 90 Plätzen zur geschlossenen Unterbringung angekündigt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hat sich in ihren Gremien immer wieder mit der Problematik der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Der Ausschuss „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ befasste sich im Rahmen der letzten Sitzungen mit der Thematik unter dem Blickwinkel der mit geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen verbundenen rechtlichen Fragestellungen.

Das folgende Interview mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses, Herrn Prof. Dr. Christian Bernzen, und Herrn Prof. Dr. Thomas Trenczek, Mitglied der Ausschusses, soll einige der angesprochen Aspekte wiedergeben.

Rechtliche Fragen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Interview mit Herrn Prof. Dr. Christian Bernzen und Herrn Prof. Dr. Thomas Trenczek

Interviewerin: Wie ist die Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Ihrer Sicht zu bewerten? Welche Anknüpfungspunkte bieten § 1631 b BGB und § 42 Abs. 3 SGB VIII bei der Frage nach einer Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen bei jungen Menschen? Ist Freiheitsentzug von Kindern neben der Selbstgefährdung auch bei einer Fremdgefährdung erlaubt? Wird durch die geschlossene Unterbringung in die Rechte des Kindes bzw. in die Rechte seiner Eltern eingegriffen?

Prof. Dr. Christian Bernzen: Kinder und Jugendliche können aufgrund öffentlichen Rechtes geschlossen untergebracht werden. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme bestimmt sich nur nach § 42 SGB VIII. Eine öffentlich rechtliche geschlossene Unterbringung ist nur dann zulässig,

soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes und Jugendlichen oder eines Dritten abzuwenden. Sie können auch aufgrund einer Entscheidung ihrer Personensorgeberechtigten geschlossen untergebracht werden. Für diese Entscheidung ist jedoch eine gerichtliche Genehmigung nach § 1631 b BGB erforder-

lich. Eine zivilrechtlich gestützte geschlossene Unterbringung ist zulässig, soweit sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für eine öffentlich rechtliche geschlossene Unterbringung nach § 42 SGB VIII kann sowohl Selbstgefährdung als auch Fremdgefährdung tatbestandsbegründend sein. Für die zivilrechtliche Unterbringung dürfte eine Fremdgefährdung ausscheiden.

Durch eine geschlossene Unterbringung wird in die Rechte des Kindes stets, in die Rechte der Eltern nur bei einer öffentlich rechtlichen geschlossenen Unterbringung eingegriffen. Entsprechend unterscheiden sich die Rechtssysteme. Gegen eine öffentlich rechtlich gestützte geschlossene Unterbringung haben die Betroffenen verwaltungsrechtlich Rechtsschutz. Dieser wird sich stets daran zu orientieren haben, ob durch den Träger der öffentlichen



Prof. Dr. Thomas Trenczek



Prof. Dr. Christian Bernzen

Gewalt, konkret das zuständige Jugendamt, gerechtfertigt in die Grundrechte der Eltern und Kinder eingegriffen worden ist. Die zivilrechtlich gestützte geschlossene Unterbringung greift primär in die Rechte des Kindes ein. In den Fällen der zivilrechtlich gestützten geschlossenen Unterbringung wird der Grundrechtsschutz des Kindes oder Jugendlichen deshalb nicht direkt, sondern durch Verfahrensgarantien erreicht. Dieses ist der in den Fällen der Drittwirkung der Grundrechte der regelmäßig vorgesehene Weg. Entsprechend ist in den §§ 70 ff. FGG eine weitreichende verfahrensmäßige Grundrechtssicherung vorgesehen.

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

In dieser Frage stecken so viele Fragen und Aspekte, die nicht alle auf einmal und schon gar nicht kurz beantwortet werden können. Ich möchte deshalb in diesem Gespräch nur einige Aspekte besonders beleuchten und im Übrigen auf meine schriftlichen Ausführungen z. B. in der ZfJ oder im Frankfurter Kommentar verweisen. (Anmerkung der Redaktion: vgl. Trenczek, Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung, ZfJ 2000, S. 121ff.; Münder u. a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 4. Auflage, 2003, § 42 Rz. 47ff).

In der immer wieder kehrenden Diskussion über die geschlossene Unterbringung stört mich nicht nur die ideologisch-politische Wahlkampfretorik, aus rechtlicher Sicht muss man einen rigorosen Pragmatismus beklagen, der rechtsstaatliche Grenzen faktisch außer Kraft setzt. So habe ich als Jurist bislang noch nicht nachvollziehen können, wie man gerade im Hinblick auf die freiheitsentziehende Maßnahme meinen

kann, auf eine – über den § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII hinaus reichende – das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe legitimierende Rechtsgrundlage verzichten zu können.

Die häufig zu hörende Formulierung, jemand sei „nach § 1631b BGB untergebracht“ täuscht darüber hinweg, dass es an einer das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe legitimierenden Rechtsgrundlage fehlt. Weder § 1631b BGB noch das derzeitige Kinder- und Jugendhilferecht sehen eine Rechtsgrundlage für die zwangsweise, mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung durch die Jugendhilfe vor. Es ist einer der grundlegendsten Verfassungsgrundsätze, dass es zu staatlichen Eingriffen in die Rechtssphäre des Bürgers stets einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, sog. Vorbehalt des Gesetzes. Das heißt, der Gesetzgeber muss alle wesentlichen Fragen, die den Bürger unmittelbar betreffen, selbst entscheidend und darf sie nicht der Verwaltung zur Entscheidung überlassen. Staatliche Eingriffe in die persönliche Rechtssphäre sind als wesentliche Maßnahmen also nur rechtmäßig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage ergehen und die Grundrechte nur im zulässigen Umfang einschränken.

Aufgrund des freiheitsentziehenden Charakters der geschlossenen Unterbringung handelt es sich bei dieser nicht nur um einen Eingriff in das Erziehungs- und Personensorgerecht der Eltern, sondern zunächst und in aller erster Linie um einen Eingriff in die (Freiheits)Rechte des jungen Menschen. Dieser, auch der Minderjährige, ist insoweit selbst Grundrechtsträger. Es geht hier nicht allein oder in erster Linie um das

Verhältnis des Minderjährigen zu den Eltern, also um die Grenzen des Erziehungsrechts, und damit – wie verschiedentlich vermutet wird – um die umstrittene Drittwirkung von Grundrechten, sondern um den unmittelbaren Grundrechtsschutz vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Art. 6 GG regelt zwar die – gegenüber staatlichen Eingriffen vorrangige – Erziehungsverantwortung der Eltern für ihre Kinder. Dies erfolgt aber nicht um den Preis der vollständigen Aufgabe ihrer Grundrechte. Auch § 1631b BGB stellt eine mit Art. 6 GG vereinbare Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechts dar, gerade weil es sich bei der Freiheitsentziehung um einen derart starken Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Kindes handelt. Maßgebliches Entscheidungskriterium ist das Festhalten des Minderjährigen gegen seinen Willen. Eine Freiheitsentziehung liegt tatbestandlich nur dann nicht vor, wenn der Betroffene kraft autonomer Entscheidung eingewilligt hat, und eine solche anzunehmen ist wohl in diesem Zusammenhang abwegig. Nach dem heutigen Grundrechtsverständnis des Grundgesetzes beseitigt aber lediglich das Einverständnis des Betroffenen, auch wenn er minderjährig ist, den Zwangscharakter der Maßnahme, nicht aber die Einwilligung der Eltern (oder anderer Sorgeberechtigter). Die Eltern können also die Jugendhilfe nicht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang und zur Durchführung des Freiheitsentzug „ermächtigen“. Für einen derartigen Grundrechtseingriff durch die Jugendhilfe als öffentliche Verwaltung bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Eingriffsbefugnis (Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 1 GG). Eine

Auszug aus dem 11. Kinder- und Jugendbericht zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

„Die Forderung nach einem verstärkten Ausbau der Einrichtungen mit geschlossenen Abteilungen für mehrfach auffällige, delinquente Kinder und Jugendliche geht üblicherweise davon aus, dass es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sei, die öffentlichen Erwartungen nach sicherer Verwahrung und Strafe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erfüllen. Diese Erwartungen widersprechen dem gesetzlichen Auftrag der Heime, den gesetzlich zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Einweisung in diese Heime und allen mittlerweile etablierten fachlichen Standards. Nach KJHG ist eine geschlossene Unterbringung entweder als zeitlich eng befristete Maßnahme der Inobhutnahme auf der Basis einer Entscheidung durch das Jugendamt möglich (§ 42 SGB Abs. 3 KJHG) oder sie wird als Hilfe zur Erziehung gewährt (§§ 27, 34 KJHG); dazu bedarf es einer Genehmigung des Familiengerichts, die nur erteilt wird, wenn das Wohl des Kindes die Freiheitsentziehung erfordert (§ 1631 b BGB). Nach Auffassung der Kommission können in beiden Fällen allein akute Selbst- und Fremdgefährdung ausschlaggebende Gründe sein. Voraussetzung ist also, dass Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder dritter Personen vorliegt. Die Gefährdung von anderen Rechtsgütern (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht nicht als Einweisungsgrund aus. ... Es besteht mittlerweile Konsens darüber, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Problem unangemessen vereinfachen würde, wenn sie geschlossene Unterbringung als eine Antwort auf strafbare Handlungen von Kindern und Jugendlichen begreifen oder diese als solche anbieten würde. ... Geschlossene Unterbringung ist keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen.“

(Quelle: 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 240 ff.)

solche Regelung kann nicht – wie dies der Kollege Bernzen in seiner Vorlage für den FA Recht der AGJ meint – ins Zivilrecht verlagert werden. Dies gilt um so mehr, da mittlerweile – anders als im von § 1631b BGB vorgesehen Fall – ganz überwiegend nicht die Eltern die Veranlasser, sondern vielmehr Politik und öffentliche Verwaltung, in Hamburg offenbar sog. Beratungsdienste oder Familieninterventionsteams, die treibenden Kräfte der geschlossenen Unterbringung sind bzw. sein sollen. Schon aus diesem Grund ist die Begründung der geschlossenen Unterbringung mit Hilfe der „Krücke“ des § 1631b BGB nicht aufrichtig.

§ 1631b BGB schreibt zudem zunächst nur verfahrensrechtlich die Überprüfung einer Entscheidung der Eltern durch ein Gericht vor. Zwar soll der Richter nach der sich aus § 1631b S. 3 BGB ergebenden Zielsetzung ausschließlich zum Wohl des betroffenen Kindes tätig werden, insoweit gibt aber diese Bestimmung materiell-rechtlich keine festen Kriterien an die Hand. Auf die insbesondere vom Verfassungsrechtler Bernhard Schlink fundiert formulierte Kritik gegenüber § 1631b BGB wegen dessen inhaltlicher Unbestimmtheit will ich hier nicht weiter eingehen. Nur soviel, egal wie man zur Verfassungsmäßigkeit des § 1631b BGB steht, § 1631b BGB verleiht jedenfalls dem Jugendamt keine über das SGB VIII hinausreichende Befugnisse, noch eröffnet es für das Gericht niedrigere Zugriffsschwellen. Vielmehr ist man sich mittlerweile im Hinblick auf die inhaltlichen Grenzen der elterlichen Unterbringungsentscheidung darüber einig, dass § 1631b BGB restriktiv ausgelegt werden muss. Der Freiheitsentzug

muss also gerade im wohlverstandenen Individualinteresse des jungen Menschen durchgeführt werden, andere Gründe, z. B. Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit scheidet aus. Auch deshalb empfiehlt sich im Hinblick auf die auch nach § 1631b BGB zwingende Erforderlichkeit, d. h. der Freiheitsentzug muss als Unterbringungsform unerlässlich sein, der Rückgriff auf die materiell-rechtliche Grundregelung wie sie im § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII für die Jugendhilfe ausdrücklich formuliert worden ist. Danach ist eine freiheitsentziehende Unterbringung nur vorübergehend und nur zur Abwendung einer dringenden Gefahr für Leib und Leben zulässig. Diese vom Gesetzgeber vorweggenommene, normative Abwägung zwischen den betroffenen Interessen und Rechtsgütern entspricht auch der Regelung von Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention, nach der eine Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit für zulässig erachtet werden kann. Da der Gesetzgeber die Freiheitsentziehung im Kinder- und Jugendhilferecht allein im Rahmen der Krisenintervention geregelt hat, ist eine geschlossene Unterbringung durch die öffentliche Jugendhilfe bei strikter Beachtung des Grundrechtsschutzes im Übrigen ausgeschlossen. § 34 (oder gar § 36) SGB VIII stellt selbst dann keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen mit Freiheitsentzug verbundenen, zwangsweisen Heimaufenthalt dar, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Dies mögen Politik und Teile der Praxis für unbefriedigend, ja als störend ansehen. Rechtsstaatlichkeit erweist sich aber gerade darin, dass ihre Errungenschaften trotz der

Zumutungen der Tagespolitik aufrecht erhalten werden, selbst um den Preis, damit als lästig oder unmodern zu erscheinen.

Unterscheide ich mich in der Frage der Rechtsgrundlage von der Auffassung des Kollegen Bernzen, so stimme ich in einem anderen Punkt ausdrücklich mit ihm überein: Der öffentlichen Gewalt ist es versagt, zum Zwecke der „Erziehung“ Zwang einzusetzen. Auch im Jugendstrafrecht wurde der Erziehungsbegriff ja nur als eine Chiffre eingeführt, um alle Alternativen zu bezeichnen, die der Abwendung von Freiheitsentzug dienen. Mit Ausnahme der schlimmen Phase, in der der jugendstrafrechtliche Handlungsauftrag durch das Motto „Erziehung durch Strafe“ konterkariert wurde, wird heute nicht mehr bestritten, dass das Ziel der strafrechtlichen Sozialkontrolle auch bei Minderjährigen nicht die Erziehung an sich, sondern nur die Legalbewahrung sein darf. Die Erziehung ist grundsätzlich Sache der Eltern, der Staat darf diesen Prozess nur unterstützen und darüber wachen, sich aber nicht an die Stelle der Eltern setzen. Ausschließlich der Personensorgeberechtigte darf im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG im Rahmen seiner Erziehungsverantwortung das Mittel des Zwangs zur „Erziehungszwecken“ einsetzen, freilich auch nicht grenzenlos, worauf ja insbesondere der Erlaubnisvorbehalt des § 1631b BGB oder § 1666 BGB hinweist.

Ungeachtet der fehlenden Rechtsgrundlage im Hinblick auf die freiheitsentziehende Unterbringung durch die öffentliche Jugendhilfe stellt sich im Hinblick auf die Eltern damit ein weiteres Problem. Nach der

Auszug aus der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Ausführungen über geschlossene Unterbringung der Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts:

„Die Bundesregierung teilt die Position der Sachverständigenkommission zu geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie weist darauf hin, dass geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII i. V. m. § 1631 b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat. Auch zielt die geschlossene Unterbringung nicht auf Sicherung oder Verwahrung ab, sondern maßgeblich auf den erzieherischen Bedarf. Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung in spezifischen fallbezogenen Konstellationen freiheitsbeschränkende Unterbringungsformen in der von der Kommission dargestellten differenzierten Art für geeignet, um auf diese Weise einen Einstieg in die pädagogische Erziehung zu schaffen, der sich manche Kinder und Jugendliche andernfalls von vornherein entziehen. Wie die Sachverständigenkommission feststellt, können Versuche, schwierige Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in oftmals unzureichend geeignete erlebnispädagogische Projekte abzuschleppen, nicht überzeugen. Deshalb wird die Bundesregierung – die Vorschläge der Kommission aufgreifend – die Bemühungen der Jugendhilfepraxis fördern, geeignete Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Methoden und Ansätze der Evaluation entwickeln.“

(Quelle: Stellungnahme der Bundesregierung zum 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 25)

Konstruktion des § 1631b BGB sind es ja die Eltern, die eine Unterbringung ihres Kindes beabsichtigen. Sind diese trotz Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenlage nicht mit einer von den Behörden intendierten freiheitsentziehenden Unterbringung einverstanden, müsste ein Gericht den Eltern die Personensorge entziehen, um ihr vorrangiges Erziehungsrecht zu brechen. Und dies ist wiederum an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gebunden, d. h. gerade die verweigerte Zustimmung, sein Kind einsperren zu lassen, muss eine Gefährdung des Kindeswohls, z. B. eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, darstellen. Eine solche wird nur in den extremsten Fällen vorliegen, z. B. wenn Eltern die Prostitution ihrer Kinder fördern. Im Übrigen ein nur schwer zu begründendes Konstrukt, um dem „staatlichen Wächteramt“ Geltung zu verschaffen. Zumindest stellt es eine unzulässige Umgehung der vom Grundgesetz garantierten staatsfernen Erziehungsverantwortung der Eltern dar, wenn sich die Jugendhilfe aus ordnungsrechtlichen Gründen an die Stelle der Eltern setzen wollte, um als Vormund eine geschlossene Unterbringung durchzusetzen.

Zur Frage der Selbst- und Fremdgefährdung: Nach dem insoweit klaren gesetzlichen Wortlaut des § 42 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Minderjährigen oder eines Dritten abzuwenden. Hier sind also die Dritten ausdrücklich vom Schutzbereich der Norm umfasst. Im Hinblick auf § 1631b BGB, nach dem die freiheitsentziehende Unterbringung ausschließlich im Kindeswohl zu erfolgen hat – nicht erwähnt sind hier gefährdete Dritte – ist zu bedenken, dass in diesen Extremfällen eine reine Fremdgefährdung kaum vorstellbar ist, vielmehr geht es auch insoweit stets um das Minderjährigen Wohl, um den Schutz vor sich selbst, weil durch seinen Angriff auf Leib und Leben des Dritten erhebliche Gefährdungen für den jungen Menschen, insbesondere sein seelisches oder körperliches Wohl, entstehen können, nicht zuletzt auch durch Notwehrmaßnahmen des angegriffenen Dritten. Zu denken ist hier zum Beispiel an die sog. „Crash-Kids“, die mit entwendeten Autos durch die Straßen jagen oder an andere Fälle selbstzerstörerischer

Handlungen, die auf Leib und Leben von Dritten keine Rücksicht nehmen, nicht aber schon bei jeder drohenden einfachen Körperverletzung. Eine Gefährdung anderer Rechtsgüter als Leib und Leben, wie z. B. Besitz und Eigentum, die auch wiederholte Begehung von (sonstigen) Straftaten oder die Störung der öffentlichen Ordnung ist weder nach § 42 Abs. 3 SGB VIII noch nach § 1631b BGB ein Anlass für freiheitsentziehende Maßnahmen.

Hieran knüpft noch eine weitere Überlegung an. Durch die Begrenzung der geschlossenen Unterbringung zur Abwehr von dringenden Gefahren für Leib und Leben gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass es im Übrigen andere Möglichkeiten gibt, Krisen und Gefahren von jungen Menschen zu begegnen. Dies ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Jugendhilfeverwaltung hat bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob ihr Handeln geeignet, erforderlich und angemessen ist. Schon im Hinblick auf die Geeignetheit der geschlossenen Unterbringung bestehen – nimmt man die empirischen Fakten ernst – begründete Zweifel, können sie doch nicht einmal ihren spezifischen Zweck des Ein-



Foto: BilderBox.com

Geschlossene Unterbringung – eine Antwort auf Krisen und Gefahren von jungen Menschen?

schließens erfüllen. Denn wie wir wissen, entweichen Kinder und Jugendliche aus geschlossenen Einrichtungen nicht seltener als aus anderen Heimen. Darüber hinaus müssen Maßnahmen des Jugendamtes auch erforderlich sein, d. h. kann die Verwaltung ein bestimmtes Ziel durch verschiedene, geeignete Maßnahmen erreichen, so darf sie nur die auswählen, die den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen und zur Erreichung des Ziels unerlässlich sind. Ist das Jugendamt in der Lage, für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen auch in außergewöhnlichen, extremen Situationen ohne Einschließen durch „offene“ Angebote, z. B. durch eine personalintensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung zu sorgen – Stichwort: „Menschen statt Mauern“ – dann ist die geschlossene Unterbringung auch nicht erforderlich und damit unzulässig. Das Jugendamt hat im Hinblick auf eine gerichtliche Entscheidung ausreichend darzulegen und substantiiert zu begründen, warum Alternativen zur geschlossenen Unterbringung nicht ausreichen, nicht vorliegen oder geschaffen werden können. Deutlich wird hier die Wechselbeziehung zwischen dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe. Spätestens seit den Untersuchungen von Wolfersdorf und Sprau-Kuhlen ist der Nachweis geführt, dass in aller Regel mit personalintensiven sozialpädagogischen Interventionen auf freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen verzichtet werden kann. Sollte dies mittlerweile anders gesehen werden, so ist man den aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsgebotes notwendigen empirischen Beweis zugunsten der geschlossenen Unterbringung schuldig geblieben.

Schließlich erlaube ich mir den Hinweis, dass jenseits der mangelnden materiellrechtlichen Grundlage für die freiheitsentziehende Unterbringung ein weiteres, in der Diskussion meist vernachlässigtes Problem besteht. Soweit man aus Praxisberichten und empirischen Untersuchungen entnehmen kann, scheinen bei den Unterbringungsverfahren die verfahrensrechtlichen Regelungen, insbesondere der §§ 70ff. FGG (Bestellung eines Verfahrenspflegers, Kindesanhörung, zeitliche Befristung der Entscheidung, etc.), nicht ausreichend beachtet zu werden. Auf diesen „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ hat insbesondere Ludwig Salgo und Karl Späth aufmerksam gemacht. Immerhin hat sich im Oktober 2000 – auch im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention – der 3. Deutsche Kin-



Zwang und Isolation kann negative Entwicklungsverläufe nicht verhindern.

derrechtstag mit dem Thema befasst, ohne dass dessen Bedeutung – wie die aktuelle Diskussion zeigt – ausreichend rezipiert worden wäre.

Interviewerin: Wie sehen die Regelungen zur Dauer und zur Beendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei jungen Menschen aus?

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Ich kann es hier – im doppelten Sinne des Wortes – relativ kurz machen, da die freiheitsentziehende Unterbringung durch die Jugendhilfe bislang lediglich im Rahmen der Krisenintervention durch die Inobhutnahme zulässig ist. Der vorläufige Charakter der Inobhutnahme wirkt sich auch auf die Dauer von freiheitsentziehenden Maßnahmen aus. Diese sind nur dann und nur solange zulässig, soweit und solange eine dringende Gefahr für Leib und Leben besteht und nur durch freiheitsentziehende Maßnahmen begegnet werden kann. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, ist der Freiheitsentzug sofort zu beenden. Die längerfristig angelegte oder gar dauerhafte geschlossene Unterbringung von jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe ist weder nach § 34 noch nach § 42 Abs. 3

S. 2 zulässig und – wird sie dennoch durchgeführt – eine rechtswidrige Freiheitsberaubung (§ 239 StGB). Das ergibt sich – selbst wenn man die m. E. unzureichende Krücke benutzen will – auch unmittelbar aus § 1631b BGB, auch hiernach ist eine auf „Vorrat“ genehmigte Unterbringung nicht zulässig, sondern stets nur, wenn und solange dies zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen erforderlich, nicht anders abwendbar ist. Es muss also eine dem § 42 Abs. 3 SGB VIII entsprechende Gefahrenlage für Leib und Leben vorliegen. Nach den Regelungen des FGG muss eine Unterbringungsmaßnahme freilich zeitlich bestimmt sein (§ 70f Abs. 1 Nr. 3 FGG) und darf im Rahmen einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich nicht länger als 6 Wochen dauern (§ 70h Abs. 2 FGG). Eine weitere zeitliche Schranke ergibt sich ohnehin aus den verfahrensrechtlichen Regelungen. Ohne richterliche Entscheidung sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht zulässig (Art. 104 Abs. 2 GG). § 42 Abs. 3 S. 2 und 3 SGB VIII ist keine eigenständige jugendhilferechtliche Rechtsgrundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen, sondern ermöglicht lediglich bei einer akuten Gefahr für Leib und Leben eine freiheitsentziehende Unterbringung ohne vorherige Einholung der richterlichen Entscheidung.

Ist dies nicht möglich, muss die gerichtliche Entscheidung unverzüglich herbeigeführt werden. Dies kann in diesem Zusammenhang grundsätzlich nichts anderes als sofort bedeuten, nur ausnahmsweise ist eine Verzögerung aus zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hinzunehmen. Das Gericht muss deshalb in diesen Fällen unmittelbar, spätestens in zwei bis drei Stunden nach Beginn des Freiheitsentzuges eingeschaltet werden, ungeachtet ob dies tagsüber, in den Abendstunden oder am Wochenende erfolgt.

Ohne gerichtliche Entscheidung sind freiheitsentziehende Maßnahmen spätestens mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Freiheitsentziehung folgt, zu beenden. Das sind i. d. R. nicht 48 Stunden, sondern weniger. Gemeint ist die Zeit vom Rest des ersten Tages, an dem die freiheitsentziehende Maßnahme begonnen hat, bis spätestens 24 Uhr des Folgetages. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes reicht allein ein innerhalb dieser Zeit gestellter Antrag an das Gericht nicht aus, um den Freiheitsentzug fortzusetzen. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist keine gerichtliche Entscheidung, dann ist die Maßnahme zwingend aufzuheben. Es handelt sich also um eine absolute zeitliche Schutzgrenze, die vom Gesetzgeber angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgabe (vgl. Art. 104 Abs. 2 GG) ausdrücklich so gewollt ist. Auch in diesem Punkt, der Dauer der geschlossenen Unterbringung, zeigt sich ein weiterer Mangel der sich auf § 1631b BGB berufenden Praxis. Denn nach dieser Regelung ist es ja nicht das Gericht, sondern es sind die Eltern, die eine geschlossene Unterbringung initiiert haben. Deshalb können Sie jederzeit mit sofortiger Wirkung die Freiheitsentziehung wieder beenden, es sei denn, Ihnen wurde oder wird das Personensorgerecht insoweit entzogen.

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Alle Maßnahmen mit freiheitsentziehender Wirkung für junge Menschen sind stets dann zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Verpflichtung betrifft in erster Linie diejenigen, die diese Maßnahmen angeordnet haben. In den Fällen der zivilrechtlich genehmigten geschlossenen Unterbringung hat das Gericht von sich aus oder auf Antrag zum Beispiel des betroffenen Minderjährigen die Genehmigung aufzuheben und entsprechend die Beendigung der Maßnahme zu bewirken, wenn die Unterbringung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr erforderlich ist.

Interviewerin: Welche formalen verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Schaffung von Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung junger Menschen gibt es? Welche Rolle spielen insbesondere die Jugendhilfeausschüsse auf kommunaler und Landesebene?

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Einrichtungen, die nur oder auch der geschlossenen Unterbringung dienen, sind, sofern sie als Einrichtung der Jugendhilfe geführt werden, ohne Zweifel nicht als Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung durch die Verwaltung des Jugendamtes alleine einzurichten. Ihre Einrichtung bedarf deshalb der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Landesjugendhilfeausschüsse können Richtlinien für die Genehmigung solcher Einrichtungen beschließen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Schaffung solcher Einrichtungen selbst nicht gegen geltendes Recht verstößt und deshalb kein Verbot oder faktisches Verbot geschaffen werden kann, dass es freien Trägern verbietet, solche Einrichtungen zu schaffen.

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Hier spielen auch die landesrechtlichen Regelungen der KJHG-Ausführungsgesetze eine wichtige Rolle, die ich hier nicht kommentieren will. Grundsätzlich gelten ohnehin die SGB VIII Regelungen. Danach steht das Vorhalten, Errichten und Betreiben einer Jugendhilfeeinrichtung, insbesondere einer Jugendschutzstelle, in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2, 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII); der überörtliche Träger ist für die Erteilung der Betriebsgenehmigung zuständig (§§ 45, 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII). In beiden Fällen gilt, dass grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss für eine entsprechende Beschlussfassung zuständig ist (§ 71 Abs. 2 u. 4 SGB VIII). Der (Landes)Jugendhilfeausschuss kann aufgrund seines Vorrangs gegenüber der Verwaltung letztlich nahezu alle Angelegenheiten der Jugendhilfe an sich ziehen. Die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses ergibt sich freilich bereits daraus, dass die grundlegende Frage, ob und in welcher Form eine freiheitsentziehende Unterbringung durchgeführt wird, nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden kann. Dies gilt sowohl für die Errichtung einer solchen Einrichtung durch den örtlichen Träger als auch für die Erteilung der Betriebsgenehmigung durch den überörtlichen Träger. Vielmehr handelt es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit der Jugendhilfe.

Allerdings muss beachtet werden, dass § 71 Abs. 3 SGB VIII das Beschlussrecht des kommunalen Jugendhilfeausschusses der Vertretungskörperschaft (also Kreistag, Gemeinde-/Stadtrat) unterordnet; d. h. das entsprechende (rechtmäßige) Vorentscheidungen für den Jugendhilfeausschuss bindend sind. Freilich muss der Jugendhilfeausschuss stets angehört werden (§ 71 Abs. 3 2 SGB VIII). Aus der Tatsache, dass in § 71 Abs. 4 SGB VIII lediglich auf Abs. 2 und nicht auf Abs. 3 verwiesen wird, folgt, dass der Landesgesetzgeber die Einbindung des Landesjugendhilfeausschusses unter Wahrung seiner grundsätzlichen Aufgaben von substantiellen Gewicht regeln kann.

Interviewerin: Sind Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft möglich?

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Da im Hinblick auf den Freiheitsentzug nur § 42 Abs. 3 SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Jugendhilfe vorliegt, kann es hier nur um die Beteiligung freier Träger im Rahmen der „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe gehen. Das für den Leistungsbereich geltende freie Betätigungsrecht freier Träger läuft im Hinblick hoheitlicher Maßnahmen weitgehend leer. Freilich können anerkannte freie Träger an der Durchführung der anderen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt bzw. ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen werden (§§ 3 Abs. 3, 76 Abs. 1 SGB VIII). „Durchführung“ und „Ausführung“ betreffen aber nicht die hoheitliche Kompetenz, Verwaltungsakte zu erlassen. Nicht übertragbar ist damit die Hoheitsbefugnis durch Verwaltungsakt zu entscheiden, ob eine Inobhutnahme erfolgt. Eine Inobhutnahme ohne oder erst aufgrund der nachträglichen Einschaltung des Jugendamtes ist unzulässig. Schon deshalb muss im Jugendamt eine 24stündige Rufbereitschaft entscheidungsbefugter Mitarbeiter vorgehalten werden. Die Anordnung des vorläufigen Freiheitsentzuges stellt zur Inobhutnahme einen weiteren Verwaltungsakt dar, zu dessen Erlass nur das öffentliche Jugendamt als Behörde des Hoheitsträgers und nicht ein freier Träger legitimiert ist. Die Genehmigung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kann einem freien Träger auch nicht vorab vom Jugendamt für „schwierige Situationen“ erteilt werden. Zum einen schon deshalb nicht, weil dem Jugendamt selbst kein eigenes Recht zum Freiheitsentzug zusteht, welches übertragen werden könnte. Zum

anderen muss es sich immer um eine Einzelfallprüfung handeln, ob konkret eine akute Gefahr für Leib und Leben vorliegt.

Schließlich muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass der Vollzug des Freiheitsentzugs eine Kernaufgabe staatlicher Hoheitsträger darstellt, weshalb auch der Strafvollzug im Kernbereich, d. h. der Freiheitsentzug als solcher, nicht in privaten Formen durchgeführt werden darf. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass insoweit im Jugendhilfebereich etwas anderes als im Strafvollzug gelten sollte, vielmehr muss man aufgrund der leistungsrechtlichen Dominanz des Kinder- und Jugendhilfebereichs „erst Recht“ zu der Auffassung gelangen, dass eine freiheitsentziehende Unterbringung durch freie Träger der Jugendhilfe als unzulässig erscheint. Davon ausgenommen ist die Beteiligung freier Träger im Rahmen der (freiheitsentziehenden) Unterbringung, z. B. im Hinblick auf andere Versorgungs- und Hilfeleistungen, z. B. der pädagogischen Betreuung.

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Die Frage ist zu bejahen. Einrichtungen, in denen nur oder auch die Möglichkeit zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen besteht, können sowohl von freien, als auch von öffentlichen Trägern geschaffen werden. Freie Träger können allerdings Jugendliche nicht gemäß § 42 SGB VIII in Obhut nehmen.

Interviewerin: Wie schätzen Sie das Verhältnis der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe ein? Kann ein Platz in der Jugendpsychiatrie eine Alternative zur geschlossenen Unterbringung eines Kindes darstellen?

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Meines Erachtens hat eine sachgerechte Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einer jugendpsychiatrischen Einrichtung Vorrang vor einer Einrichtung der Jugendhilfe. Ich halte es rechtlich für ausgeschlossen, dass in den Fällen, in denen ein Kind oder ein Jugendlicher sachgerecht in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie betreut werden kann, eine geschlossene Unterbringung dem Kindeswohl dienen kann. Konkurrenzverhältnisse kann ich mir allein bezogen auf die Inobhutnahme und dieses auch nur für kurze Zeit vorstellen. Faktisch dürfte es so sein, dass es eine Reihe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung gibt, die dort

nicht sein müssten, wenn in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geeignete Angebote vorhanden wären.

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Rechtsgrundlage nach den Gesetzen der Länder über die Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke in psychiatrischen Krankenhäusern vorhanden ist, sog. Psychisch-Kranken-Gesetze oder Unterbringungsgesetze. Dabei erlauben die Unterbringungsgesetze (bzw. die PsychKG) ungeachtet ihrer teilweise gesundheitspolitischen Ausrichtung die Unterbringung zur Gefahrenabwehr und dies auch unter Zwang, wenn und solange durch das krankheitsbedingte Verhalten einer (minderjährigen) Person ihr Leben, ihre Gesundheit, bedeutende eigene oder entsprechende Rechtsgüter Dritter in erheblichem Maße gefährdet sind und diese Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Die Freiheitsentziehung erfolgt also letztlich immer im öffentlichen Interesse, sei es zum Schutz des Betroffenen selbst oder zum Schutz von Dritten. Ungeachtet dessen bedarf ein Antrag der Eltern auf Unterbringung des Minderjährigen in eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Einrichtung der richterlichen Genehmigung. Das Gericht darf dieser Maßnahme nach § 1631b BGB nur zustimmen, wenn und soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Deshalb kann die Unterbringung in der Jugendpsychiatrie nur für diejenigen Minderjährigen eine „Alternative“ sein, die aufgrund der gesundheitlich bedingten Indikation dorthin auch gehören. Die freiheitsentziehende Zwangsunterbringung junger Menschen in die Psychiatrie ist nicht weniger unproblematisch als unter der Schirmherrschaft der Jugendhilfe, denn sie orientiert sich nicht an der Lebenssituation des jungen Menschen, sondern an gesundheits- oder anderen polizeilichen Gründen der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus ist die Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie mit erheblichen Belastungen und Stigmatisierungen verbunden. Eine Unterbringung von jungen Menschen in die Psychiatrie ist aber nicht nur problematisch, sondern skandalös im Hinblick auf die Fälle, in denen es sich um als problematisch angesehene Jugendliche handelt, die als „Dissoziale“ gekennzeichnet von der Jugendhilfe ausgegrenzt und in der Psychiatrie „entsorgt“ werden, weil die Jugendhilfe aus Überforderung oder Kostengründen keine angemessenen Angebote bereit stellt. Und mit Alternativen meine ich jetzt gerade

nicht eine – mit einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage versehene – geschlossene Unterbringung durch die Jugendhilfe. Die Geschlossenheit, also der Freiheitsentzug wird der Problemlage doch überhaupt nicht gerecht. Letztlich werden Kinder und Jugendliche mit emotionalen und seelischen Störungen, die darüber hinaus sozial auffällig und delinquent werden, relativ planlos und zwischen den Institutionen hin- und hergeschoben. Dabei ist die einseitige Betonung stationärer Maßnahmen auch im Hinblick auf die Psychiatrie keineswegs zwingend. Vielmehr muss hier frühzeitig Hilfe verzahnt werden zugunsten von jungen Menschen, die ambulanter therapeutischer Hilfen bedürfen, ohne dass sie damit aus dem Verantwortungsbereich der Jugendhilfe ausgegrenzt werden.

Interviewerin: Wie bewerten Sie die Auswirkungen der aktuellen Planungen Hamburgs auf die gesamte deutsche Jugendhilfe?

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Zunächst einmal ist das Hamburger Vorhaben aus den oben genannten rechtsstaatlichen Gründen als unzulässig abzulehnen. Rechtsstaatlichkeit darf nicht einem rigorosen Pragmatismus weichen. Zudem ist für mich die Frage nach der pädagogischen und gesellschaftlichen Notwendigkeit und Legitimation von Freiheitsentzug bei Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend beantwortet.

In dieser Gesellschaft hat es immer einen Kreis von Kindern und Jugendlichen gegeben, von denen gesagt wurde, ihnen könne mit dem vorhandenen Angebot der Jugendhilfe nicht geholfen werden. Die Bindungslosigkeit und das dauernde Entweichen dieser jungen Menschen macht in vielen Augen die geschlossene Unterbringung unvermeidbar. Man müsse die Jugendlichen erst einmal haben, um mit ihnen sozialpädagogisch arbeiten zu können, lautet das oft gehörte Motiv. Dieses Argument hat den Fehler, dass der dahinterstehende Umkehrschluss, nämlich, dass man den, den man hat, auch erziehen könne, nicht haltbar ist. Im Gegenteil, Zwang und Isolation wird von dem Betroffenen als Bestrafung empfunden und er richtet seine ganze Energie auf Abwehr. Es widerspricht dem empirischen Wissen und dem fundierten Erfahrungsschatz der Pädagogik, einen jungen Menschen, der in seinem Leben bisher nur Beziehungskatastrophen und -abbrüche erlebt hat, mit äußerem Zwang zum Eingehen einer tragfähigen, belastbaren zwischen-

menschlichen Beziehung bewegen zu können. Die geschlossene Unterbringung kann negative Entwicklungsverläufe dauerhaft nicht verhindern.

Es mag zwar immer wieder Einzelfälle und Notsituationen geben, bei denen ein junger Mensch auch physisch festgehalten werden muss, um ihn und andere in Gefahrensituationen für Leib und Leben zu schützen. Das können aber immer nur extreme Ausnahmefälle sein, mit der eine institutionelle Regelpraxis, in der geschlossene Einrichtungen vorgehalten werden, nicht legitimiert werden können. Wenn jetzt nach Wahlkampf und großen Medientatnam in Hamburg ein Jugendlicher in der neu geschaffenen Einrichtung geschlossen untergebracht worden sein soll, mag dies auf einen behutsamen Umgang der Praxis mit den Zumutungen der Politik hinweisen. Ich befürchte aber, dass sich diese Zurückhaltung auflösen wird, nicht zuletzt weil durch das Vorhalten von Spezialeinrichtungen (vermeintliche) Lösungen für die „besonders schweren Fälle“ suggeriert werden. Damit fällt es noch leichter, unbequeme, schwierige Jugendliche zu „besonders schweren Fällen“ und als „Unerreichbare“ zu definieren, um sie loszuwerden und den „Experten“ zu übergeben. Dadurch wird Stigmatisierungsprozessen sowie einer Verstärkung von Ausgrenzung und Abschiebeverläufen („Heimtourismus“) Tür und Tor geöffnet.

Darüber hinaus: die geschlossene Unterbringung von jungen Menschen ist sehr teuer. Schon ohne Berücksichtigung von Investitionskosten muss man mit einem Tagessatz von durchschnittlich 250-300 Euro rechnen. Mich wundert, woher dieses Geld

kommen soll, hört man doch immer wieder, dass der Jugendhilfeeat ohnehin zu groß sei und gedeckelt werden müsse. Diese hohen Kosten für die geschlossenen Einrichtungen werden die ohnehin schon engen kommunalen Haushalte weiter strapazieren und die Handlungsspielräume der Jugendhilfe zulasten bedarfsgerechter, präventiver Hilfen weiter verengen.

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Die aktuellen Planungen in Hamburg haben eine alte Debatte in einer populären Form wieder aufgenommen. Sie sind kaum geeignet, eine sachgerechte öffentliche Diskussion zu bewirken. Das tatsächliche Geschehen in Hamburg dürfte nur zum Teil mit geltendem Recht vereinbar sein. Meines Erachtens verstößt es gegen geltendes Recht, dass in Hamburg anders als im BGB vorgesehen, regelmäßig der Einsatz von Amtsvormündern statt Privatvormündern geplant ist. Meines Erachtens deutet nicht wenig darauf hin, dass in Hamburg eine Situation geschaffen wird, in der die Freiwilligkeit der Eltern zur Einwilligung in Maßnahmen der geschlossenen Unterbringung nicht mehr vollständig gewährleistet ist.

Interviewerin: Hat die Jugendhilfe Fehler gemacht, die die gegenwärtigen Diskussionen und Ausweitungsbestrebungen von geschlossener Unterbringung gefördert haben?

Prof. Dr. Christian Bernzen:

Ich glaube, dass in der Jugendhilfe insgesamt die theoretisch mögliche Notwendigkeit geschlossener Unterbringung sachwid-

riger Weise tabuisiert worden ist. Hätte es unter angemessenen Bedingungen und in angemessenen Platzzahlen auch Möglichkeiten der geschlossenen Unterbringung gegeben, hätte die aktuell wenig nützliche Situation in der öffentlichen Debatte eventuell vermieden werden können.

Prof. Dr. Thomas Trenczek:

Sicher hat auch die Jugendhilfe Verantwortung für die derzeitige ungute Diskussion. Auf die Abschiebeprozesse in die Jugendpsychiatrie habe ich ja bereits hingewiesen. Selbst Teile der Jugendhilfepraxis scheinen sich aufgrund eigener Strukturmängel von geschlossenen Einrichtungen die Lösung akuter Unterbringungs- und Praxisprobleme zu versprechen.

Christian von Wolffersdorf hat freilich schon vor einigen Jahren in einem Beitrag für das DVJJ-Journal darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Ruf nach Sondereinrichtungen für „die, die nicht mehr tragbar sind“ eher als allgemeine Chiffre für Unbehagen und Frust angesichts pädagogisch unzulänglicher Arbeitsbedingungen erweist, denn als konkret durchdachte inhaltliche Position (vgl. DVJJ- Journal 1994, S. 37). Die resignative Hilflosigkeit scheint in der Tat in Teilen der Praxis dazu zu führen, dass der über Jahrzehnte nach harten Auseinandersetzungen gewachsene Konsens über die Kontraproduktivität von freiheitsentziehenden Zwangsmitteln in der Jugendhilfe verloren geht.

Die Jugendhilfe wird immer wieder für ein Sammelsurium von Interessen und Aufgaben in Anspruch genommen, die von ihrem gesetzlichen und pädagogischen Handlungsauftrag nicht mehr gedeckt sind. Mit der geschlossenen Unterbringung soll gleichsam ein „Strafersatz“ vorgehalten werden, mittels derer „nicht-erziehbare“ Jugendliche davon abgehalten werden sollen, strafrechtliche oder andere gesellschaftliche Normen zu übertreten.

Die Jugendhilfe müsste hier weit mehr als bisher die öffentliche Diskussion suchen, auf ihren anderen Auftrag, auf ihre Möglichkeiten und Grenzen hinweisen und die Interessen von jungen Menschen und ihrer Familien offensiver vertreten, wenn schon in dieser Gesellschaft immer weniger hierzu bereit zu sein scheinen. Die grundsätzliche Ausrichtung der Jugendhilfe am Ziel und Programm des § 1 SGB VIII sollte jedenfalls im Alltagsgeschäft nicht verloren gehen oder im Dauerwahlkampf der Politik nicht zugunsten einer Sicherheitsrhetorik aufgegeben werden.

Geschlossene Heimplätze auch in Niedersachsen?

Nach Hamburg will nun auch Niedersachsen eigene geschlossene Heimplätze schaffen. Einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. März 2003 war zu entnehmen, dass die Landesregierung ein geregeltes Verfahren zur Schaffung von geschlossenen Heimplätzen für jugendliche Intensivtäter auf den Weg gebracht habe.

Nach Auskunft des niedersächsischen Innenministers und der zuständigen Sozialministerin solle bereits im April nach einem von der Landesregierung eingesetzten Bericht des Kriseninterventionsteams (KIT) darüber entschieden werden, wie groß der Bedarf solcher geschlossenen Einrichtungsplätze ist. Gegenwärtig würden 65 Fälle von straffälligen Kindern untersucht.